



Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Einwohnergemeinde Werthenstein

(vom 04. Dezember 2006)

Vorbemerkung

Alle personenbezogenen Begriffe gelten für Personen des männlichen und des weiblichen Geschlechts.

Ingress

Die Einwohnergemeinde Werthenstein erlässt gestützt auf § 9 Abs. 3 der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen vom 01. Oktober 1965 für das Gemeindeterritorium der römisch-katholischen Kirchgemeinde Werthenstein folgendes

Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen

1. Friedhöfe

Die Einwohnergemeinden Werthenstein, Ruswil und Entlebuch unterhalten für das Gebiet der Kirchgemeinde Werthenstein mit regierungsrätlicher Ermächtigung vom 17. September 1951 den Friedhof im Klostergarten (nachstehend Gemeindefriedhof genannt).

Die katholische Kirchgemeinde Werthenstein unterhält selbständig und auf eigene Rechnung den Friedhof in den Klosterhallen zu Werthenstein.

2. Verwaltung

Das Friedhof- und Bestattungswesen im Gemeindeterritorium der katholischen Kirchgemeinde Werthenstein wird durch eine fünfköpfige Friedhofkommission (nachstehend Kommission genannt) betreut. Diese setzt sich zusammen aus den jeweiligen Gemeindeammännern von Werthenstein und Ruswil, zwei Kirchenratsmitgliedern sowie dem Friedhofverwalter. Die Kommission konstituiert sich selbst.

3. Friedhofpersonal

Die Kommission ernennt für den Gemeindefriedhof jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren den

- Friedhofpfleger
- Bestatter

Für diese beiden Funktionen kann die Kommission besondere Pflichtenhefte erlassen.

Die Besoldung des Friedhofpersonals wird durch die Kommission festgesetzt.

4. Friedhofverwalter

Der Friedhofverwalter trifft die zivilen Anordnungen bezüglich des Bestattungswesens, sorgt für die Ausführungen der Kommissionsbeschlüsse, für die Gräberkontrolle und nimmt die Bestattungsbewilligungen zur Archivierung entgegen. Abgeschlossene Gräberbücher und wichtige erledigte Akten sind im Gemeindearchiv der Einwohnergemeinde Werthenstein abzulegen.

5. Rechnungswesen

Das Rechnungswesen für das Friedhof- und Bestattungswesen ist in der Verwaltungsrechnung der Einwohnergemeinde Werthenstein integriert.

6. Friedhofpfleger

Der Friedhofpfleger besorgt die Wartung und Pflege der Friedhofanlage. Er kann mit Zustimmung des Friedhofverwalters Aushilfspersonal beiziehen.

7. Bestatter

Der Bestatter öffnet und schliesst die Gräber. Bei der kirchlichen Beerdigung wirkt er nach Weisung des Pfarrers mit. Im Verhinderungsfalle hat er im Einvernehmen mit dem Friedhofverwalter einen Vertreter zu bestimmen.

8. Bestattungsart

Die Bestattungen im Gemeindefriedhof erfolgen gemäss Friedhofplan in

- Reihengräbern
 - a) für Erwachsene und Jugendliche über 6 Jahren
 - b) für Kinder unter 6 Jahren
 - c) für Urnenbestattungen
- Familiengräbern
- Gemeinschaftsgrab
- Hallengräbern

Die Bestattungen im Hallenfriedhof erfolgen nach Anweisung des Kirchenrates in Hallengräbern.

9. Friedhofplan

Alle Gräber sind auf einem Friedhofplan fortlaufend nummeriert einzutragen. Auf der Bestattungsbewilligung und in der Gräberkontrolle wird die entsprechende Nummer eingetragen. Die Bestattungen haben der Reihe nach zu erfolgen.

10. Grabbenützung

In einem Grab darf nur eine Leiche beerdigt werden, ausgenommen, wenn die Beerdigung einer Wöchnerin mit der ihres neugeborenen Kindes zusammenfällt. Urnen können in allen Gräbern beigesetzt werden, sofern die Grabesruhe der erstbestatteten Person noch mindestens 10 Jahre dauert und es sich um einen nahen Angehörigen handelt.

11. Grabesruhe

Die Grabesruhe wird von der Kommission bestimmt. Die Gräber von Erwachsenen dürfen jedoch nicht vor Ablauf von 20 Jahren, jene der Kinder nicht vor Ablauf von 8 Jahren wieder benutzt werden. Auf Wunsch der Angehörigen und nach Rücksprache mit der Friedhofkommission kann die Grabesruhefrist für Kinder angemessen verlängert werden. Die Grabesruhe für Urnengräber beträgt 10 Jahre.

12. Gräberräumung

Nach Ablauf der Grabesruhe räumt der Friedhofpfleger die Grabstätte. Angehörige der Verstorbenen werden im Voraus orientiert, damit sie Grabdenkmäler oder Sträucher, die sie noch verwenden möchten, selber abräumen.

13. Familiengräber

Es werden, soweit möglich, Familiengräber abgegeben. Die erstmalige Konzession dauert für Familiengräber 40 Jahre. Bei Überschreitung ist der Friedhofverwalter ermächtigt, dieselbe gegen eine jährliche Nachzahlung von 5% der Konzessionsgebühr zu verlängern. Die Konzessionsgebühr wird von der Friedhofkommission festgelegt. Auf Familiengräber darf nur ein gemeinsames Denkmal errichtet werden. Auch bei nicht sofortiger Benützung eines Familiengrabes ist der Konzessionsinhaber zur würdigen Pflege der Grabstätte verpflichtet. Wird ein Familiengrab vernachlässigt, veranlasst der Friedhofverwalter den Unterhalt auf Rechnung jener Personen, die ein Anrecht auf die Grabstätte geltend machen. Sofern keiner der Berechtigten die Unterhaltskosten übernimmt, kann die Kommission ohne weiteres und ohne Entschädigung die Konzession als aufgehoben erklären. Eine Übertragung der Konzession oder die Benützung der Grabstätte durch Familienfremde ist nur mit Einwilligung der Kommission gestattet.

Im übrigen gelten auch für die Familiengräber alle in diesem Reglement festgelegten allgemeinen Bestimmungen.

14. Gemeinschaftsgrab

Für eine Beisetzung im Gemeinschaftsgrab wird eine Fallurne (Mieturne) zur Verfügung gestellt. Die Asche wird nach einem System der Friedhofverwaltung beigesetzt. Über der begrabenen Asche wird auf Wunsch der Angehörigen eine Gedenkplatte (Gruher Steinplatte) mit Namen, Geburts- und Sterbejahr gelegt. Die Aufschrift und die Platten werden von der Friedhofverwaltung organisiert und sind auch deren Eigentum. Die Kosten der Inschrift gehen zu Lasten der Angehörigen.

Für die Pflege des Gemeinschaftsgrabes ist die Friedhofkommission verantwortlich. Die Unterhaltskosten sind in einem einmaligen Betrag in den Bestattungskosten enthalten.

Blumenschmuck sollte nur auf die vorgesehenen Steinplatten gestellt werden (keine festen Anpflanzungen). Kränze und Schalen dürfen bei der Urnenbeisetzung aufgestellt werden und müssen nach einer bestimmten Frist von den Angehörigen oder dem Friedhofpfleger entfernt werden.

15. Gastleichen

Mit Bewilligung des Präsidenten der Kommission können ausserhalb des Gemeindeterritoriums der Kirchgemeinde Werthenstein wohnhaft gewesene Verstorbene gegen eine Gebühr und unter Überbindung allfällig weiterer Kosten und Gebühren auf dem Gemeindefriedhof beerdigt werden. Die Gebühr wird von der Friedhofkommission festgelegt.

16. Bestattungszeiten

Die Bestattungen erfolgen:

- für Katholiken nach dem Beerdigungsgottesdienst
- für Andersgläubige nach Absprache am Nachmittag

17. Bestattungsbewilligung

Für jede Beerdigung ist beim zuständigen Zivilstandsamt eine Bestattungsbewilligung einzuholen. Diese ist dem Friedhofverwalter, der dem Bestatter die nötigen Weisungen erteilt, abzugeben. Nach der Beerdigung ist das Grab durch den Bestatter sofort zu schliessen und gebührend herzurichten.

18. Wartefristen

Keine Leiche darf früher als 48 Stunden nach dem Ableben bestattet werden. Für Abweichungen von der ordentlichen Frist ist eine ärztliche Erlaubnis erforderlich.

19. Denkmäler

Jedes Grab ist mit einem Kreuz oder einem Denkmal zu versehen.

Auf Reihengräbern dürfen Denkmäler für Erwachsene 130 cm Höhe und 60 cm Breite, für Kinder- und Urnengräber 80 cm Höhe und 40 cm Breite nicht übersteigen. Als Material für Denkmäler werden nur Steine, Schmiedeisen und Holz gestattet. Aus künstlerischen Gründen kann die Kommission bezüglich Material und Masse Ausnahmen gestatten.

20. Grabschmuck

Der Gräberschmuck (Blumen, Sträucher, Denkmäler etc.) ist dem Charakter des Friedhofes anzupassen. Bäume und Sträucher dürfen die Grabesgrenze nicht überragen, ansonsten sie vom Friedhofpfleger zurückgeschnitten oder ganz entfernt werden. Ungepflegte Gräber sind vom Friedhofpfleger in einfacher Weise mit Grünpflanzen zu versehen. Schadhafte Denkmäler sind von den zum Unterhalt Verpflichteten innert einer vom Friedhofverwalter zu bestimmenden Frist auszubessern oder wegzuräumen, ansonsten die Kommission darüber verfügt.

20 a. Grabschmuck Hallengräber

Der Grabschmuck auf Hallengräbern ist drei Wochen nach dem Dreissigsten abzuräumen. Dies gilt auch für Ostern, Allerheiligen und Weihnachten. Wird die Zeit überschritten, ist der Sakristan der Kirchgemeinde Werthenstein verpflichtet, die Grabschmuck wegzuräumen.

21. Abfälle

Alle Abfälle sind in die dafür bereitgestellten Behälter zu werfen. Verwelkte Blumen, Kränze und Arrangements sind von den Angehörigen zu entsorgen. Sechs Wochen nach einer Beerdigung ist der Friedhofpfleger berechtigt, derartigen Grabschmuck auf Kosten der Angehörigen zu entsorgen.

22. Bestattungskosten

Die Gebühren für das Öffnen und Schliessen der Gräber werden von der Kommission festgelegt. In diesen Gebühren ist die Mitwirkung des Bestatters inbegriffen.

23. Konzessionsgebühren

Die Konzessionsgebühren für Familiengräber werden von der Friedhofkommission festgelegt. Diese werden vom Friedhofverwalter eingefordert.

24. Schutz der Anlagen

Der Friedhof wird der Schonung und dem Schutz des Publikums empfohlen. Beschädigung der Anlagen, Gräber und Denkmäler werden strafrechtlich geahndet. Die Benützung des Friedhofs als Tummelplatz ist untersagt.

25. Rechtsmittel

Gegen Verfügungen der Friedhofkommission und des Friedhofverwalters kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Werthenstein Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

26. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung von Werthenstein, vorbehältlich der Genehmigung durch das Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern, auf den 1. Januar 2007 in Kraft und ersetzt die Verordnung über das Friedhof- und Begräbniswesen der Kirchgemeinde Werthenstein vom 16. April 1984.

Für alle in diesem Reglement nicht enthaltenen Bestimmungen gelten diejenigen der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung von Werthenstein am 04. Dezember 2006



Gemeinderat Werthenstein

Gemeindepräsident:

Gemeindeschreiber:

Beat Bucheli

Erwin Bucher

Genehmigt im Sinn von § 20 der Verordnung über das Bestattungswesen vom 01. Oktober 1965

Luzern,

15. Jan. 2007

Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern

Departementssekretär:

Gesundheits- und
Sozialdepartement
Der Regierungsrat:

Friedhof Werthenstein

Beschluss Kommission

Sitzung 16. Juni 2011

Gebührentarifblatt als Ergänzung zum Friedhofreglement

Gültig ab 01. Juli 2011

Erdbestattung:

	Bestattungskosten	Konzession
Reihengrab	SFr. 650.00	
Hallengrab	SFr. 650.00	SFr. 800.00 / 40 Jahre. Verlängerung. Fr. 40.00/J
Priestergrab	SFr. 650.00	
Kindergrab bis 6 Jahre	SFr. 350.00	
Familiengrab neu (2er)	SFr. 650.00	SFr. 500.00 / 40 Jahre. Verlängerung Fr. 12.50/J
Familiengrab bestehend	SFr. 650.00	

Urnenbestattung:

	Bestattungskosten	Konzession
Urnenreihengrab	SFr. 350.00	
Hallengrab	SFr. 350.00	
Priestergrab	SFr. 350.00	
Gemeinschaftsgrab (Erwachsen u. Kinder)	SFr. 500.00	

Zusätzliche Kosten:

	Kosten
Gebühr für Personen ohne gesetzlichen Wohnsitz in Werthenstein (Gastleichen gem. Art. 15)	SFr. 500.00
Ausserordentliche Aufwendungen (Exhumation, Urnenumbettung etc.)	Nach Aufwand gemäss Beschluss Kommission

Werthenstein 01. Juli 2011

Friedhofskommission:

Präsidentin:

Verwalterin:

L. Schwingruber *Luzia Bucher*

Lisbeth Schwingruber

Luzia Bucher

